

**Probleme der Zugewinnsgemeinschaft: Ausräumung der negativen Vermutung zum Anfangsvermögen und Einrede der groben Unbilligkeit**

§§ 1371 Abs. 2, 1377 Abs. 3, 1381 Abs. 1 BGB

**BGH**, Urt. v. 6. 2. 2002 – XII ZR 213/00 – (OLG Frankfurt/M., AG Frankfurt/M.)

**Zum Anspruch der Witwe gegen die Erben des Ehemannes auf Ausgleich des während langjähriger Trennung erzielten Zugewinns.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2002, 606.

**Abänderung eines Urteils unter Berücksichtigung der geänderten Rechtsprechung des BGH gemäß Urteil vom 13. 6. 2001 (FF 2001, 135 = FamRZ 2001, 986)**

§§ 1570, 1578 BGB, § 323 ZPO

**OLG Köln**, Urt. v. 15. 8. 2001 – 27 UF 11/01 – (AG Siegburg)

**Zur Berechnung des nahehelichen Unterhaltsanspruchs im Abänderungsverfahren unter Anwendung der Differenzmethode bei Zugrundelegung der Anrechnungsmethode im Ersturteil.**

*(Leitsatz der Redaktion)*

... Beide Berufungen sind zulässig, in der Sache hat aber nur die Berufung der Bekl teilweise Erfolg.

Die Abänderungsklage des Kl ist zulässig, weil er eine Verringerung seines Einkommens darlegt und geltend macht, die Bekl sei erwerbspflichtig, so dass ihr fiktive Erwerbseinkünfte zuzurechnen seien.

Der Streitzeitraum beginnt zwar im Dezember 1999. Da die wesentlichen Veränderungen jedoch im Jahr 2000 eingetreten sind und die Parteien vor allem um den Zeitraum ab Januar 2000 streiten, errechnet der Senat zunächst den Unterhaltsanspruch der Bekl für die Zeit ab Januar 2000 und erst im Anschluss daran den Unterhalt für Dezember 1999.

Im Abänderungsverfahren hat das Gericht bei der Prüfung, inwieweit das frühere Urteil aufrechtzuerhalten bzw. abzuändern ist, außer den zulässigerweise zu berücksichtigenden und selbst festzustellenden neuen Tatsachen die im Ersturteil festgestellten, unverändert gebliebenen Verhältnisse einschließlich ihrer rechtlichen Bewertung als maßgeblich zugrunde zu legen. Die Abänderungsklage ermöglicht keine freie, von der bisherigen Höhe unabhängige Neufestsetzung, sondern nur eine den zwischenzeitlich eingetretenen veränderten Verhältnissen entsprechende Anpassung des Titels; im Übrigen ist das über die Abänderungsklage entscheidende Gericht an das Ersturteil gebunden (*Zöller/Vollkommer*, ZPO, 22. Aufl., § 323 Rn. 41 m. w. N.). ...

Auf Seiten der Bekl ist im Ersturteil ein Wohnvorteil von monatlich 230 DM berücksichtigt. Die Bekl muss sich ferner ein fiktives eigenes Erwerbseinkommen zurechnen lassen. Im Ersturteil ist nach Abzug des Anreizsiebels von einem Betrag von 531,50 DM ausgegangen worden, der auch im vorliegenden Verfahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Sohnes B, also bis einschließlich September 2000, zugrunde zu legen ist. Beide Beträge sind nach der Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 13. 6. 2001 – XII ZR 343/99 – FF 2001, 135 = FamRZ 2001, 986), der sich der Senat anschließt, im Wege der Differenzmethode zu berücksichtigen. Der Wohnvorteil hat bereits die ehelichen Lebensverhältnisse der Parteien geprägt. Das fiktive Einkommen ist

als Surrogat für die Hausfrauentätigkeit der Bekl während des ehelichen Zusammenlebens anzusehen.

Die Bindungswirkung des Ersturteils, das beide Beträge im Wege des Abzugs vom Unterhaltsanspruch berücksichtigt hat, steht der Anrechnung im Wege der Differenzmethode nicht entgegen. Die rechtliche Bindung des Abänderungsrichters an die Grundlagen des Ersturteils erfasst nur solche unverändert gebliebenen tatsächlichen Verhältnisse, die der Richter im früheren Verfahren festgestellt und denen er Bedeutung für die Unterhaltsbemessung beigelegt hat. Dagegen besteht keine Bindung an jene Feststellungen im Ersturteil, die auf Grund richterlicher Hilfsmittel oder allgemeiner unterhaltsrechtlicher Bewertungskriterien in die Entscheidung eingeflossen sind. Dazu gehört die Berücksichtigung von Unterhaltsrichtlinien, Unterhaltstabellen, Verteilungsschlüsseln oder sonstigen Berechnungsmethoden. Ihnen kommt keine ähnliche Bindungswirkung zu, weil sie keine beizubehaltenden Urteilelemente, sondern nur Hilfsmittel zur Ausfüllung der unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessener Unterhalt“ oder „Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen“ sind. Bestimmten Unterhaltsquoten, die im Ersturteil zur Bemessung des den ehelichen Lebensverhältnissen entsprechenden Unterhalts angewandt wurden, ist dementsprechend keine bindende Wirkung beizumessen (BGH FamRZ 94, 1100).

Nach Abzug der vorgenannten Beträge verbleiben 6.094,97 DM, wovon auf die Bekl 3.047,48 DM entfallen. Hierauf muss sie sich die Hälfte der Hauslasten von 1.351 DM, die der Kl für sie mitgetragen hat, anrechnen lassen, so dass bis zum Auszug der Bekl im März 2000 ein Unterhaltsanspruch von rund 1.697 DM verbleibt.

Für die Zeit bis einschließlich September 2000 errechnet sich ein Unterhaltsanspruch von monatlich rund 1.812 DM. Ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Sohnes B, also ab Oktober 2000, muss sich die Bekl so behandeln lassen, als erziele sie Einkünfte aus einer Halbtags­tätigkeit. Denn von diesem Zeitpunkt an ist der Bekl eine solche Tätigkeit zuzumuten. Dem Vortrag der Bekl ist nicht zu entnehmen, dass die Betreuung des Sohnes B sie hieran hinderte. Dass der Sohn B unter der Trennungssituation und den Auseinandersetzungen der Parteien sehr leidet, kann als der Lebenserfahrung entsprechend unterstellt werden. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass das Kind mehr Betreuung braucht als andere Kinder in seinem Alter und es sich in ständiger therapeutischer Behandlung befindet. Das schließt aber eine Halbtags­tätigkeit der Bekl nicht aus, da die Bekl nicht vorträgt, in welcher Weise sie hieran durch die erhöhte Betreuung gehindert ist. Eine erhöhte Betreuung und die besondere Zuwendung der Bekl können dem Kind auch zuteil werden, wenn sie einer Halbtags­tätigkeit nachgeht, denn abgesehen von den Ferienzeiten befindet sich B morgens bis in die frühen Mittagsstunden üblicherweise in der Schule. Auch dem Attest der Diplom-Psychologin H vom 4. 2. 2001 ist nicht zu entnehmen, dass die Bekl wegen der Betreuung des Sohnes B nicht in der Lage wäre, eine Halbtags­tätigkeit auszuüben.

Ebensowenig stehen gesundheitliche Beschwerden der Bekl einer Erwerbstätigkeit entgegen. In dem sorgfältig erstellten Gutachten der Sachverständigen Frau Dr. E vom 30. 8. 2000 ist die Behauptung der Bekl, sie sei krankheitsbedingt nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, aus gutachtlicher Sicht nicht bestätigt worden. Die Angriffe gegen dieses Gutachten geben zu einer anderen Beurteilung oder zu einer Anhörung der Sachverständigen keinen Anlass. Die Bekl behauptet, sie leide unter einer Persönlichkeitsstörung im Sinne einer histrionischen (*Roche*, Lexikon Medizin: Histrionismus = Neigung zu dramatischen, aufsehenerregenden Handlungen, z. B. bei Hysterie) Persönlichkeitsstörung und einer somatoformen Schmerzstörung, die schon während der Ehe vorgelegen hätten. Belastungen in

der Ehe und durch den Alltag sei sie – unbewusst – durch die Flucht in zahlreiche körperliche Symptome mit zahlreichen Klinikaufenthalten und Operationen begegnet. Erst jetzt entwickle sich bei ihr langsam die Erkenntnis, dass sie letztlich erst ihre psychischen Probleme in den Griff bekommen müsse, um dann auch ihre körperlichen Beschwerden zu bewältigen. Ihre gesundheitlichen Probleme, auch ihre psychischen Störungen, hätten echten Krankheitswert, der ihre Steuerungs- und Einsichtsfähigkeit eingeschränkt habe und auch eine Erwerbstätigkeit unmöglich mache. Darauf gehe das Gutachten nicht ein.

Der Einwand, sie sei wegen Krankheit nicht erwerbsfähig, wäre nur beachtlich, wenn es sich insoweit um eine seit dem Ersturt. v. 1. 9. 1998 eingetretene Veränderung der damals festgestellten Umstände handelte. Der Einwand, sie sei wegen Krankheit nicht erwerbsfähig, ist jedoch schon in dem Ersturt. zurückgewiesen worden ...

■ **Anmerkung:** Das OLG Köln wendet nach der Entscheidung des BGH vom 13. 6. 2001 die Differenzmethode im Rahmen einer Abänderungsklage auch dann an, wenn es sich um Einkünfte handelt, die im Ersturteil nach der Anrechnungsmethode behandelt wurden. Die Entscheidung sagt allerdings nicht, dass und ob allein die Änderung der Rechtsprechung des BGH einen Abänderungsgrund nach § 323 ZPO darstellt (vgl. hierzu *Miesen*, FF 2001, 140 f., und *Büttner*, NJW 2001, 2344).

Die Entscheidung des BGH zur Aufgabe der Anrechnungsmethode ist vielfach begrüßt worden. Ob sie mehr „Gerechtigkeit“ bringt, bleibe dahingestellt. 20 Jahre Anrechnungsmethode waren nicht so ganz ohne Hand und Fuß. Es bot sich für den Unterhaltsschuldner in näherer oder auch fernerer Zukunft immerhin die Hoffnung auf eine deutliche Verminderung bzw. ein Ende der Unterhaltspflicht. Die Unterhaltsgläubiger(innen) sahen und sehen dies natürlich anders. Auch der BGH hat das Problem einer Begrenzung der Unterhaltsverpflichtung erkannt. Ob §§ 1573 Abs. 5 und 1578 Abs. 1 Satz 2 BGB dafür hinreichend geeignet sind, darf bezweifelt werden.

Das Urteil des BGH, insbesondere seine Begründung, wirft weitere Fragen auf. Die Abkehr von der Anrechnungsmethode wird damit begründet, dass eine nach Scheidung vom haushaltsführenden Ehegatten aufgenommene Erwerbstätigkeit als Surrogat für seine bisherige Familienarbeit angesehen werden könne; der Wert der Haushaltsleistungen spiegele sich dann in dem daraus erzielten Einkommen wider, und deshalb erscheine es gerechtfertigt, dieses Einkommen in die Bedarfsberechnung einzubeziehen und in die Differenzrechnung einzustellen. So weit, so gut, nur weist der BGH in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Familienarbeit in der Ehe beiden Ehegatten zu gleichen Teilen zugute kam. Das bedeutet nichts anderes, als dass auch der Bedarf des in der Ehe allein verdienenden Ehegatten durch die Familienarbeit des anderen geprägt worden ist; ihm kam deren Wert jedenfalls hälftig zugute. Er brauchte sich um die häuslichen Belange nicht zu kümmern. Dieser (hälftige) Wert der Familienarbeit fällt für ihn mit Trennung und Scheidung weg. Es ist wenig einsichtig, dass dieser Wegfall für den Unterhaltsschuldner „ersatzlos“ sein soll.

Ist ferner der Einwand des Unterhaltsschuldners zulässig und erheblich, die Unterhaltsgläubigerin habe gar keine „Familienarbeit“ geleistet; die Haushaltsführung habe er vielmehr neben seiner beruflichen Tätigkeit erbringen müssen; die Unterhaltsgläubigerin habe sich nur eigenen Interessen gewidmet? Wie ist es schließlich, wenn während der Ehe eine Haushaltshilfe beschäftigt wurde?

Ein Weiteres: Wie verträgt sich diese Begründung des BGH mit Doppelverdiener-Ehen, in denen ja auch gleichzeitig „Familienarbeit“ geleistet worden ist? Kommt es darauf an, von wem und in welchem Umfang? Man sieht schon, das

gewünschte Ergebnis, Beendigung der Anrechnungsmethode, wurde mit einer eher zweifelhaften Begründung erreicht, die mehr Fragen stellt als beantwortet.

Das OLG Köln hat in der obigen Entscheidung im Rahmen der Abänderungsklage die Differenzmethode für Einkünfte der Unterhaltsgläubiger angewandt, die im Ersturteil nach der Anrechnungsmethode berücksichtigt worden waren. Dies ist für den gesamten Klagezeitraum geschehen, der im Dezember 1999 begann. In seinem danach verkündeten Urteil vom 5. 9. 2001 (FF 2001, 206 m. Anm. *Miesen*) hat der BGH insofern Einschränkungen vorgenommen. Er hält die Abänderung i. S. d. Übergangs von der Anrechnung- zur Differenzmethode erst für die Zeit ab dem 13. 6. 2001 für zulässig, dem Datum der Verkündung seiner Grundsatzentscheidung (FF 2001, 135). Erst mit dieser sei durch Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine neue Rechtslage geschaffen worden. Für die Zeit zuvor komme daher eine Änderung der Methode zur Unterhaltsberechnung nicht in Betracht. Aber auch für den Zeitraum ab dem 13. 6. 2001 könne nicht ohne weiteres zur Differenzmethode übergegangen werden. Es müsse vielmehr im Rahmen einer Gesamtabwägung geprüft werden, ob die auf der Grundlage der neuen Rechtsprechung begehrte Änderung für den anderen Teil zumutbar sei.

Diese Erwägungen gelten ausdrücklich nur für die Abänderung von Vergleichen. Der BGH spricht wiederholt die Frage an, inwieweit die Bindungswirkung der Vereinbarung zu beachten ist und ob das Abgehen vom Vereinbarten zumutbar ist. Es bleibt zu hoffen, dass diese oder ähnliche Vorbehalte auch bei der Abänderung von Urteilen zur Anwendung gelangen. Denn die zu beachtenden Belange des Unterhaltsschuldners sind bei Urteilen häufig keine anderen als bei Vergleichen.

Abänderungsverfahren betreffen „Altfälle“, also Unterhaltstitel – Urteile, Vergleiche –, die oft vor Jahren oder Jahrzehnten geschaffen worden sind und in denen die Anrechnungsmethode angewendet worden war. Dies hatte gerade auch für zukünftige Abänderungsfälle Konsequenzen und Erwartungen geweckt, so auf eine immerhin absehbare deutliche Reduzierung oder auch einen Wegfall der Unterhaltspflicht. Gelegentlich war die Beendigung der Unterhaltsverpflichtung in Ansehung der Anrechnungsmethode bereits in eine vergleichsweise Regelung aufgenommen worden – etwa für den Zeitpunkt, zu dem von einer Vollerwerbsobliegenheit der Unterhaltsgläubigerin auszugehen war.

Soll alles dies nun aufgrund der Änderung der Rechtsprechung des BGH zur Disposition stehen? Ist nicht durch die seinerzeitige Rechtsprechung und darauf basierende Regelung des Ehegattenunterhalts ein Vertrauenstatbestand geschaffen worden, der im Abänderungsverfahren zu beachten ist? Die mehr oder minder kommentarlose Anwendung der Differenzmethode bei der Abänderung von Alturteilen wird dem wohl kaum gerecht. Es sollte vielmehr eine gewisse Zurückhaltung bei der Anwendung der neuen Rechtsprechung im Abänderungsverfahren erfolgen. Zu fragen wäre etwa, ob der Unterhaltsschuldner im Hinblick auf die bisherige Rechtslage – und ggf. eine diesbezügliche anwaltliche Beratung – Dispositionen getroffen hat. Dazu können etwa zählen die Gründung einer neuen Familie, damit verbunden die Aufnahme neuer Belastungen in der bisher ja gerechtfertigten Erwartung einer absehbaren Reduzierung oder eines Wegfalls der Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau. Deren Unterhaltsanspruch war und ist vorrangig, und dieser Vorrang wurde durch die Ergebnisse der Anrechnungsmethode immerhin abgemildert.

Zwischenzeitlich ist bekannt geworden die Entscheidung des BVerfG vom 5. 2. 2002. Diese hat Entscheidungen von OLG aufgehoben, in denen Ehefrauen in Anwendung der Anrechnungsmethode Unterhaltsansprüche versagt worden

waren. Diese Entscheidungen verletzen die Grundrechte der Beschwerdeführerinnen aus Art. 6 Abs. 1 i. V. m. Art. 3 Abs. 2 GG. Das BVerfG stellt fest, dass bei der Auslegung des Begriffs der ehelichen Lebensverhältnisse Familienarbeit und eheliche Einkünfte als gleichwertig anzusehen sind, ohne dass es insofern auf eine ökonomische Bewertung ankommen soll. Die Verwirklichung dieser Grundsätze und die entsprechende Unterhaltsberechnung sei den Fachgerichten zu überlassen. Der BGH habe mit seiner Entscheidung vom 13. 6. 2001 und der dort entwickelten „Surrogattheorie“ einen möglichen und verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Weg aufgezeigt, den Wert, der der Ehe aus der Familienarbeit erwachse, unterhaltsrechtlich zum Tragen zu bringen.

Inwieweit diese Entscheidung des BVerfG Einfluss auf Abänderungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die vorstehend aufgezeigten Bedenken, haben wird, bleibt offen. Zumindest offen ist jedenfalls auch, ob die vom BGH in dem Urteil vom 15. 9. 2001 gesetzte Zeitschranke – Abänderung erst ab dem 13. 6. 2001 – aufrechterhalten werden kann, nachdem das BVerfG die Urteile der Oberlandesgerichte aus dem Jahre 1994 bis 1996 für verfassungswidrig erklärt hat. Möglicherweise ist dann auch wieder im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Regelungen zwischen Urteilen und Vergleichen zu differenzieren, zahlreiche Probleme also, die der zukünftigen Klärung bedürfen.

Alles dies läuft allerdings immer mehr auf eine lebenslange Unterhaltsverpflichtung nach Ehescheidung hinaus, was mit dem Grundsatz des § 1569 BGB nicht ohne weiteres vereinbar ist. Eine gesetzliche Regelung zur zeitlichen Begrenzung des nahehelichen Unterhalts sollte erwogen werden. In der Euphorie über die neue Rechtsprechung gehen die Belange des Unterhaltsschuldners unter.

Die Konsequenz der Entscheidung des BGH vom 13. 6. 2001 mag es vielleicht nicht sein, dass sich die Zahl der (Erst-)Eheschließungen vermindert (s. dazu auch *Büttner*, a.a.O.), wohl aber eher die der Zweitehen nach Scheidung mit Unterhaltsverpflichtung ...“

Mitgeteilt und kommentiert von Rechtsanwalt  
*Dr. Peter Krumbiegel*, Köln

### **Pflichten eines Elternteils bei der Durchführung des Umgangsrechts des anderen Elternteils – Schadensersatzanspruch des umgangsberechtigten Elternteils wegen fehlgeschlagenen Umgangskontaktes**

§§ 823 Abs. 1, 1684 Abs. 1 BGB

**OLG Karlsruhe**, Urt. v. 21. 12. 2001 – 5 UF 78/01 – (AG Lahr)

**1. Um dem Umgangsrecht Genüge zu tun, muss ein sorgeberechtigter Elternteil das Kind aktiv und in konstruktiver Atmosphäre an den umgangsberechtigten Elternteil herausgeben. Es genügt nicht, den Umgangskontakt – sozusagen passiv im Hintergrund stehend – der Disposition des Kindes zu überlassen.**

**2. Das Umgangsrecht eines Elternteils ist ein „absolutes Recht“ im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB; eine widerrechtliche und schuldhaftige Verletzung dieses Rechts löst einen Schadensersatzanspruch des umgangsberechtigten Elternteils aus.**

*(Leitsätze der Redaktion)*

*Tatbestand:* Die Parteien sind getrennt lebende Eheleute. Zwischen ihnen ist das Scheidungsverfahren vor dem Familiengericht L anhängig. Aus der Ehe der Parteien sind die beiden Kinder ... (geboren am 2. 6. 1990) und ... (geboren

am 28. 4. 1992) hervorgegangen. Die Kinder leben in der Obhut der Bekl, beide Eltern haben die gemeinsame elterliche Sorge.

Im Rahmen des Ehescheidungsverfahrens ist ein umfangreiches Umgangsverfahren anhängig. Unter anderem mit Beschluss vom 25. 4. 2000 hat das Familiengericht L im Wege der einstweiligen Anordnung den Umgang des Kl mit den beiden Kindern ... und ... geregelt: so hat das Gericht einen Umgangskontakt in den Pflingstferien 2000 von Montag, den 5. 6. 2000, 10.00 Uhr, bis Montag, den 12. 6. 2000, 17.00 Uhr, angeordnet. In Ziffer 2 des Beschlusses hat das Familiengericht der Bekl aufgegeben, die Kinder zum Umgangstermin vorzubereiten und sie pünktlich zur Abholung durch den Kindesvater bereitzuhalten und diese dem Vater zu den genannten Zeitpunkten zu übergeben. Auf Antrag der Bekl hat das Gericht im Termin vom 18. 5. 2000 zum Umgang verhandelt. Mit Beschluss vom 26. 5. 2000 hat das Familiengericht jedoch die einstweilige Anordnung vom 25. 4. 2000 bestätigt.

Der Kl ist zum Umgangskontakt am 5. 6. 2000 angereist, er hat die Kinder jedoch nicht mitnehmen können. Er macht im Wege der Schadensersatzklage Stornierungskosten für eine Ferienwohnung sowie Fahrtkosten geltend. Er hat ausgeführt, dass die schuldhaftige Verletzung des Umgangsrechts des Kl eine Schadensersatzverpflichtung der Bekl nach sich ziehe. Die Bekl habe die Herausgabe der Kinder schuldhaft verweigert und sei deshalb zum Schadensersatz verpflichtet. Sie habe die Verpflichtung, den Umgang durch positives Tun zu ermöglichen, eine ablehnende Haltung der Kinder sei von der Bekl beeinflusst. Der Kl hat die Stornierungskosten für die Ferienwohnung in Höhe von 481,60 DM durch eine Stornobestätigung der S GmbH vom 7. 6. 2000 nachgewiesen. Zudem macht er Fahrtkosten für die Anreise in Höhe von 1,40 DM je Kilometer, somit bei 850 Kilometern einen Gesamtschaden von 1.190,00 DM, geltend.

Der Kl hat in erster Instanz beantragt, die Bekl zu verurteilen, an den Kl 1.671,60 DM zuzüglich 8 % Zinsen aus 821,60 DM seit dem 4. 7. 2000 und 8 % Zinsen aus weiteren 850 DM seit der Rechtshängigkeit am 1. 2. 2001 zu zahlen.

Die Bekl hat die Abweisung der Klage beantragt.

Sie hat ausgeführt, dass das Familiengericht für den Schadensersatzanspruch nicht zuständig sei. Zudem ergebe sich keine Rechtsgrundlage für den Schadensersatzanspruch. Ferner liege keine schuldhaftige Verletzung des Umgangsrechtes durch die Bekl vor. Die Bekl habe ihrerseits vom 10. bis zum 12. 6. 2000 einen Urlaub in einem Hotel gebucht. Die Kinder hätten daraufhin nicht zum Kindesvater gewollt und mit diesem telefoniert. Als der Kindesvater am 5. 6. 2000 erschienen sei, habe er mit den Kindern gesprochen und ihnen lediglich Geschenke übergeben.

Das Familiengericht hat mit dem angefochtenen Urteil vom 23. 2. 2001 die Schadensersatzklage des Kl abgewiesen. Zur Begründung hat das Familiengericht ausgeführt, dass eine Anspruchsgrundlage für eine Schadensersatzverpflichtung nicht erkennbar sei. Das Umgangsrecht mit Kindern gehöre nicht zu den „absoluten“ Rechten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB. Das Umgangsrecht des § 1684 BGB stelle auch kein „Schutzgesetz“ im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar. Ein Schadensersatzanspruch könne auch nicht aus Treu und Glauben (§ 242 BGB) oder aus einem familienrechtlichen Ausgleichsanspruch gefolgert werden.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Kl ...

*Entscheidungsgründe:* Die zulässige Berufung des Bekl ist überwiegend begründet. Unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils ist die Bekl zur Leistung eines Schadensersatzes in Höhe von 923,60 DM zuzüglich Zinsen zu verurteilen. Die darüber hinausgehende Berufung des Kl ist zurückzuweisen.